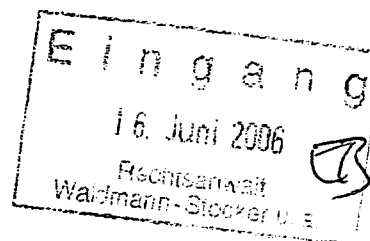


VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



3 A 380/05



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Waldmann-Stockert,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 257/06BW09 BW M -

gegen

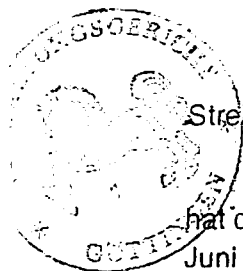
die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 2805546-138 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Erlöschen der Asylanerkennung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 15. Juni 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lichtenfeld als Einzelrichter

für Recht erkannt:



Es wird festgestellt, dass die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und die Feststellung, dass in seinem Falle die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, nicht durch den Aufenthalt im Kosovo im ersten Halbjahr 2004 und die Ausstellung eines UNMIK-Passes im Juli 2004 erloschen sind.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbeitrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 1.1.1994 in Göttingen geborene Kläger ist serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger moslemischen Glaubens und albanischer Volkszugehörigkeit. Seine Mutter beantragte für ihn am 1.1.1994 die Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid vom 4.8.1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylantrag des Klägers ab. Mit Urteil vom 27.2.1995 – 3 A 3208/95 – verpflichtete das VG Göttingen die Beklagte, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass für ihn die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 und 4 AuslG vorliegen. Zur Begründung führte das Gericht im Wesentlichen aus, der Vater des Klägers, [REDACTED] sei durch Urteil in einem Parallelverfahren als Asylberechtigter anerkannt worden, so dass der Kläger gemäß § 26 Abs. 2 AsylVfG als minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten asylberechtigt sei; auch die übrigen Voraussetzungen seien gegeben.

Mit Bescheid vom 4.4.1995 erkannte das Bundesamt den Kläger als Asylberechtigten an und stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 und 4 AuslG vorliegen. Zur Begründung bezog sich das Bundesamt auf das vorgenannte gerichtliche Urteil.

Ein am 22.10.2002 eingeleitetes Widerrufsverfahren führte zu einem Widerrufsbescheid des Beklagten vom 2.6.2003. Auf die hiergegen gerichtete Klage vom 11.6.2003 hob das VG Göttingen mit Urteil vom 9.7.2004 – 3 A 132/03 – den Widerrufsbescheid vom 2.6.2003 auf.

Mit Schreiben vom 5.1., 18.4. und 27.5.2005 übersandte die Ausländerbehörde der Stadt Göttingen der Beklagte eine Kopie des im Juli 2004 ausgestellten UNMIK-Passes des Klägers und teilte mit, der Vater des Klägers habe ihr gegenüber erklärt, dass die gesam-

te Familie im März 2004 nach Pristina gereist sei, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt angemeldet habe und sich sodann UNMIK-Pässe habe ausstellen lassen. Gleichzeitig bat die Ausländerbehörde um Prüfung, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet werden könne.

In Kenntnis dieser Tatsachen teilte die Beklagte gegenüber der Ausländerbehörde der Stadt Göttingen mit Schreiben vom 3.6.2005 mit, dass ihrer Meinung nach die Asylberechtigung des Klägers und die Feststellung, dass in seinem Falle die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, erloschen seien.

Am 15.6.2005 hat der Kläger die vorliegende Feststellungsklage gegen die Beklagte erhoben. Zur Begründung macht er geltend: Die Beklagte sei passivlegitimiert, weil sie sich zu Unrecht auf den Erlöschentatbestand des § 72 Abs. 1 AsylVfG berufe und dies der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt habe. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift lägen aber in seinem Falle nicht vor. Er habe keinen Nationalpass ausgestellt erhalten, sondern vielmehr einen Pass der UNMIK-Verwaltung. Er habe sich auch nicht dem Schutz des serbisch-montenegrinischen Staates unterstellt, da er lediglich in den Kosovo gereist sei, wo der serbisch-montenegrinische Staat keine Staatsherrschaft ausübe. Mit seiner Familie habe er sich nur deshalb kurzfristig in den Kosovo begeben, um die Ausstellung von Identitätspapieren durch die UNMIK zu bewirken, die wiederum aus der Sicht seines Erziehungsberechtigten benötigt wurden, um in der Bundesrepublik Deutschland Einbürgerungsverfahren betreiben zu können.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

festzustellen, dass die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und die Feststellung, dass in seinem Falle die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, nicht durch den Aufenthalt im Kosovo im ersten Halbjahr 2004 und die Ausstellung eines UNMIK-Passes im Juli 2004 erloschen sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, sie sei bereits der falsche Klagegegner. Für die Feststellung des Erlöschens der Anerkennung als Asylberechtigter und/oder des Erlöschens der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) sei gemäß § 72 Abs. 1 AsylVfG allein die Ausländerbehörde zuständig. Lägen die Voraussetzungen dieser Vorschrift vor, trete das Erlöschen kraft Gesetzes ein; es bedürfe daher keiner förmlichen Entscheidung. Der Erlass eines Feststellungsbescheides sei nicht erforderlich und hier auch nicht erfolgt; ihr allein an die Ausländerbehörde gerichtetes Schreiben vom 3.6.2005 sei ausschließlich als Stellungnahme anzusehen. Für den Kläger be-

stehe die Möglichkeit, die Voraussetzungen für das Erlöschen der Asylanererkennung nach § 72 Abs. 1 AsylVfG inzidenter mit einer Anfechtungsklage gegen eine aufenthaltsbeendende Verfügung der Ausländerbehörde der Stadt Göttingen verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen.

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage, über die im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet.

Die gegen die Beklagte gerichtete Klage auf Feststellung des Nichterlöschens der Asylberechtigung ist als Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO statthaft. Die Beklagte ist insoweit entgegen ihrer Ansicht passivlegitimiert, da sie der Ausländerbehörde der Stadt Göttingen mit Schreiben vom 3.6.2005 das Erlöschen der Asylberechtigung des Klägers mitgeteilt und damit Anlass für das vom Kläger anhängig gemachte Feststellungsbegehren gegeben hat. Wenn sich die Ausländerbehörde – wie hier – an dieser Äußerung orientiert, besteht ein berechtigtes Interesse des Betroffenen an der unmittelbaren Klärung seines asylrechtlichen Status unter Beteiligung der besonders sachkundigen Beklagten; auf eine Inzident-Prüfung der Frage des Erlöschens der Asylberechtigung im Rahmen eines Verfahrens gegenüber der Ausländerbehörde muss er sich insoweit nicht verweisen lassen (vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 11.9.2000 – 7 A 531/96 – UA S. 4 f.; Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage 2005, § 72 AsylVfG Rdn. 33). Der Zulässigkeit der Klage, für die im vorliegenden Fall ein berechtigtes Interesse des Klägers besteht, steht nicht § 43 Abs. 2 VwGO entgegen. Nach dieser Vorschrift kann die Feststellung nicht begehrt werden, sobald der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Eine Gestaltungs- oder Leistungsklage gegenüber der Beklagten kommt vorliegend jedoch nicht in Betracht, weil die Rechtsfolge des § 72 AsylVfG sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt und die diesbezügliche Mitteilung der Beklagten, wie sie hier mit Schreiben vom 3.6.2005 gegenüber der Ausländerbehörde der Stadt Göttingen erfolgt ist, nicht als Verwaltungsakt im Sinne von § 42 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 35 VwVfG zu qualifizieren ist. Die Beklagte hat keine verbindlich regelnde Feststellung treffen wollen; hierzu war sie im Übrigen auch nicht verpflichtet, da im AsylVfG für das Erlöschen

der Asylberechtigung ein besonderes Verfahren nicht vorgesehen ist (vgl. Renner, aaO, § 72 Rdn. 32).

Die Klage ist auch begründet.

Die Rechtsstellung des Klägers ist nicht durch den Aufenthalt im Kosovo im ersten Halbjahr 2004 und die Ausstellung eines UNMIK-Passes im Juli 2004 gemäß § 72 Abs. 1 AsylVfG erloschen. Nach Nr. 1 dieser Regelung erlöschen die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, wenn der Ausländer sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt.

Der Kläger hat einen Nationalpass seines Heimatstaates Serbien und Montenegro weder angenommen noch erneuert. Der ihm im Juli 2004 von der UNMIK-Verwaltung des Kosovo, wo der serbisch-montenegrinische Staat derzeit keine Staatsgewalt ausübt, ausgestellte Pass ist kein „Nationalpass“ im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 AsylVfG.

Der Kläger hat sich aber auch nicht durch „sonstige Handlungen“ dem Schutz seines Heimatstaates unterstellt. Die Voraussetzungen einer derartigen Unterschutzstellung auf sonstige Weise lassen sich dem Wortlaut des Gesetzes nicht entnehmen. Es führt aber jedenfalls nicht bereits jeder Kontakt des anerkannten Asylberechtigten zu Behörden seines Heimatlandes zum Erlöschen seines Status, weil das der humanitären Zielsetzung des Asylgrundrechts widersprechen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 2.12.1991 – 9 C 26.90 –, BVerwGE 89, 231 ff.). Bereits die Kontaktaufnahme zum Zwecke der Entlassung aus der Staatsbürgerschaft, wie sie teilweise gefordert wird, würde sonst gleichfalls bereits zum Erlöschen der Asylanerkennung führen. Wegen der weitgehenden Wirkungen der Erlöschensregelung, d. h. der ohne eine verwaltungsbehördliche Überprüfung eintretende Verlust des Asyls durch Erlöschen, muss der Tatbestand so eindeutig gegeben sein, dass am Verlust der Asylrechtsstellung kein Zweifel besteht. Das gebietet eine einschränkende Auslegung und Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen (vgl. Renner, aaO, § 72 Rdn. 5 f.). Auch unter Berücksichtigung der sog. „Verlustklausel“ in Art. 1 Abschnitt C des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (vom 28.7.1951, Gesetz vom 1.9.1953, BGB. II S. 559: Genfer Konvention), der die Regelung des § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG nachgebildet ist, ergibt sich eine einschränkende Bestimmung des Erlöschensstatbestandes (vgl. BVerwG, Urteil vom 2.12.1991, aaO; VGH Mannheim, Urteil vom 7.12.1997 – 11 S 2193/97 –). Die Genfer Konvention bestimmt in dieser Klausel, unter welchen Voraussetzungen Flüchtlinge, die den Flüchtlingsbegriff der Konvention erfüllen, gleichwohl nicht mehr unter das Abkommen fallen. Das ist nach Nr. 1 der Klausel den Flüchtlingen der Fall, die sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes unterstellen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Ausgehend hiervon und unter Berücksichtigung der in § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG ausdrücklich geregelten Tatbestände der Annahme

oder Erneuerung eines Nationalpasses ist für den Erlöschenstatbestand erforderlich, dass andere Verhaltensweisen, mit denen der Betroffene sich dem Schutz des Heimatstaates unterstellt, von ähnlichem Gewicht sein müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 2.12.1991, aaO; VGH Mannheim, Urteil vom 7.12.1997, aaO). Das setzt zunächst die Annahme eines „Vorteils“ durch den Heimatstaat voraus, der den in § 72 Abs. 1 AsylVfG genannten Tatbeständen entspricht, und erfordert zudem die Freiwilligkeit der Annahme des Vorteils. Darüber hinaus muss die Handlung des Betroffenen auch objektiv als Unterschutzstellung anzusehen sein und sein Verhalten muss Anhaltspunkte dafür ergeben, dass damit eine Wiedererlangung des vollen diplomatischen Schutzes des Heimatlands bezweckt war (vgl. BVerwG und VGH Mannheim, jeweils aaO).

Unter Anwendung dieser Maßstäbe hat der Kläger den Tatbestand des § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG nicht verwirklicht. Es ist nicht ersichtlich, dass er durch „sonstige Handlungen“ zu erkennen gegeben hat, er sei zu einer veränderten Einstellung zu seinem Heimatstaat gelangt und wolle sich deshalb wieder unter dessen Schutz stellen. Durch den Aufenthalt im Kosovo im ersten Halbjahr 2004 hat sich der Kläger nicht erneut dem Schutz des serbisch-montenegrinischen Staates, dem Rechtsnachfolger des früheren Verfolgerstaates Jugoslawien, unterstellt. Denn im Kosovo übte bereits im Jahre 2004 – und übt auch derzeit – der Staat Serbien-Montenegro anerkanntermaßen keine staatliche Gewalt aus; der Kosovo steht vielmehr unter internationaler Verwaltung durch UNMIK und KFOR. Fehlt im Kosovo, einem Teilgebiet des früheren Verfolgerstaats, staatliche Gewalt von Serbien und Montenegro, so ist § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG auf Rückreisen anerkannter serbisch-montenegrinischer Asylbewerber in den Kosovo bereits deshalb nicht anwendbar (vgl. hierzu BayVGH, Beschluss vom 19.8.1998 – 27 ZB 98.33278 –, InfAuslR 1998, 519; Renner, aaO, § 72 AsylVfG Rdn. 12; GK-AsylVfG, Stand: Februar 2006, Band 2, § 72 Rdn. 20). Im Übrigen kann nicht davon ausgegangen werden, der Kläger habe sich (mit seiner Familie) im Kosovo dauerhaft niedergelassen. Eine solche Qualität hatte die Rückkehr des Klägers nicht. Nach seinem Vortrag, dem die Beklagte nicht entgegengetreten ist und an dessen Richtigkeit das Gericht zu zweifeln im Übrigen keine Veranlassung sieht, hat er sich mit seiner Familie nur deshalb kurzfristig in den Kosovo begeben, um die Ausstellung von Identitätspapieren durch die UNMIK zu bewirken, die wiederum aus der Sicht des Erziehungsberechtigten des Klägers benötigt wurden, um in der Bundesrepublik Deutschland Einbürgerungsverfahren betreiben zu können. Diesem Verhalten, das auch so in die Tat umgesetzt wurde, kommt keinerlei indizielle Bedeutung für die Annahme zu, der Kläger habe seine Einstellung zu seinem Herkunftsland geändert.

Der Feststellungsklage ist hiernach antragsgemäß stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.